

Sonntag den 19. April 1868.

Napoleon III.

(Zu seinem 100. Geburtstag am 20. April.)

In seinen „verstecktesten Versteck“... In seinen „verstecktesten Versteck“... In seinen „verstecktesten Versteck“...

Wird, in denen er mit dem gegenwärtigen Verhältnis abredet... Wird, in denen er mit dem gegenwärtigen Verhältnis abredet... Wird, in denen er mit dem gegenwärtigen Verhältnis abredet...

Wird, in denen er mit dem gegenwärtigen Verhältnis abredet... Wird, in denen er mit dem gegenwärtigen Verhältnis abredet... Wird, in denen er mit dem gegenwärtigen Verhältnis abredet...

Napoleon III. als der dritte Sohn Louis Bonapartes... Napoleon III. als der dritte Sohn Louis Bonapartes... Napoleon III. als der dritte Sohn Louis Bonapartes...

Die Worte, aus denen Napoleon in seiner Politik... Die Worte, aus denen Napoleon in seiner Politik... Die Worte, aus denen Napoleon in seiner Politik...

Die Worte, aus denen Napoleon in seiner Politik... Die Worte, aus denen Napoleon in seiner Politik... Die Worte, aus denen Napoleon in seiner Politik...

Weg, magst du als eine politische Rolle zu spielen... Weg, magst du als eine politische Rolle zu spielen... Weg, magst du als eine politische Rolle zu spielen...

Das Eingehen in die russisch-polnischen Verhältnisse... Das Eingehen in die russisch-polnischen Verhältnisse... Das Eingehen in die russisch-polnischen Verhältnisse...

Das Eingehen in die russisch-polnischen Verhältnisse... Das Eingehen in die russisch-polnischen Verhältnisse... Das Eingehen in die russisch-polnischen Verhältnisse...

Gerichts-Zeitung.

Erstausgabe.

Halle, 16. April.

* Spinnbuben. In der Nacht vom 22. Februar... * Spinnbuben. In der Nacht vom 22. Februar... * Spinnbuben. In der Nacht vom 22. Februar...

Kaiser Borax... Kaiser Borax... Kaiser Borax... Kaiser Borax... Kaiser Borax...

Möbel-Ausstellung... Ohne jede Kaufverpflichtung... Möbel-Ausstellung... Ohne jede Kaufverpflichtung... Möbel-Ausstellung... Ohne jede Kaufverpflichtung...

Halle a. S. — KL. Ulrichstrasse 36 a. u. b.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19080419031/fragment/page=0001



Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Stadtorbiten-Versammlung hat durch Beschluß vom 16. Dezember 1907 die Wahl des Herrn Probensteiners Dr. phil. C. v. d. ...

Abteilung der Vororte

I. Abteilung der Vororte. Dem Herrn Oskar Wolff auf die bis Ende 1909 laufende Wahlperiode.

II. Abteilung der Vororte. Dem Herrn Oskar Wolff auf die bis Ende 1909 laufende Wahlperiode.

Bekanntmachung.

Oberaufsicht über den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten.

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit den Aufnahmeverfahren für alle Klassen des Gymnasiums und des Realgymnasiums.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Abteilung der Vororte

Das Sommerhalbjahr 1908 beginnt Donnerstag den 23. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler im Klassen- und im Realgymnasium.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 130b Absatz 2 der Reichsgemeinschaftsordnung vom 28. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 266) und der §§ 17 und 19 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-G. S. 190) wird mit Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Verwaltungsmittelbehörde...

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einem halben Meter unter dem im umgebenden Erdbecken liegen.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Süd und Ostseite hin, um für alle Teile der Räume Licht und Frischluft zu ermöglichen, zu sein.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Süd und Ostseite hin, um für alle Teile der Räume Licht und Frischluft zu ermöglichen, zu sein.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Wohnräumen oder Kellerräumen sein.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Maschinen erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu waschen und sich an einem ausreichend abgetrennten Orte zu waschen und umzuwechseln.

§ 7. Wer dem Juristen und Zeugnissen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

§ 8. Die Arbeitsräume sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzustellen.

§ 9. Das Eigen und Liegen an und vor der Herstellung und Lagerung von Maschinen, Werkzeugen, Rohmaterialien, sowie von sonstigen Gegenständen, welche die Betriebssicherheit gefährden könnten, ist untersagt.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spuchkäufe, und zwar in jedem Arbeitsraum mindestens eine, aufzustellen.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu vereinbarlichen Zwecken, insbesondere als Waschküche oder Wohnräume nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Lärmquellen frei, sowie brennend in unmittelbarer Nähe zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 13. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Holz getüncht sind (§ 9), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

§ 14. Die im Betriebe verwendeten Eische, Gerste, Weizen, Linsen und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Viehfuttermitteln benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 15. Die im Betriebe benutzten Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Weißseife und Seife versehen sein.

§ 16. Personen mit aufsteckender oder eitererzeugender Krankheitsart dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 17. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Maschinen erfolgt, ist ein Abzug für die Verunreinigung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bekämpfung eines Unfalls untergeordneter Art auszurüsten, aus dem ersichtlich ist:

Bekanntmachung.

Städtische kaufmännische Fortbildungsschule in Halle a/S.

Concertsaal den 23. und Freitag den 24. April, abends 6 bis 9 Uhr sind im Schulsaal Charlottenstraße 15 alle in der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

Alle nach dem 30. Juni 1891 geborenen, im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. beschäftigten männlichen kaufmännischen Angestellten und Hilfsberufen des Handelsgewerbes, insbesondere auch Arbeiter, welche dem Handelsgewerbe zugehörig sind, einmündig und nicht älter als sechsundzwanzig Jahre, welche bisher die kaufmännischen Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur Aufnahme in die Fortbildungsschule eingeladen.

Am Grund des neuen Erbstifts vom 10. März 1908 sind zum Bezug der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule für das Schuljahr 1908 verpflichtet:

